



Freie Gemeinschaftsbank

**Broschüre
zum internationalen automatischen
Informationsaustausch in Steuersachen
(AIA)**

Fassung vom August 2017

Freie Gemeinschaftsbank
Genossenschaft
Meret Oppenheim-Strasse 10
Postfach
4002 Basel
Telefon +41 61 575 81 00
Fax +41 61 575 81 01
www.gemeinschaftsbank.ch
info@gemeinschaftsbank.ch

Grundsatz

Der internationale automatische Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) ist ein neuer globaler Standard, der Transparenz über die im Ausland gehaltenen Vermögenswerte schaffen soll. Über 100 Staaten sowie alle wichtigen Finanzzentren haben sich zur Übernahme des Standards bekannt, so auch die Schweiz. Die Freie Gemeinschaftsbank als schweizerisches Finanzinstitut muss jährlich die relevanten Informationen von betroffenen Kundinnen und Kunden an die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) melden.

Diese Broschüre dient dazu, Sie im Sinne von Art. 14 des AIA-Gesetzes (AIAG) zu informieren.

1. Wer ist vom AIA betroffen?

Kundinnen und Kunden, welche ihr (Haupt-)Steuerdomizil in einem Partnerstaat (AIA-meldepflichtigen Staat) haben.

Die jeweils aktuelle Liste der Partnerstaaten bzw. AIA-meldepflichtigen Staaten ist über folgende Kanäle zugänglich und erhältlich:

- www.gemeinschaftsbank.ch
- www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html
- ausgedruckte Version per Post (auf Wunsch)

2. Welche Informationen werden ausgetauscht?

- Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers bzw. der wirtschaftlich berechtigten oder der beherrschenden Person
- Nummer des Kontos oder der Konten
- Name der meldenden Bank
- Kontostand oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung
- Gesamtbruttoertrag der Zinsen, die während des Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder gutgeschrieben wurden

3. Wie und mit wem werden die Daten ausgetauscht?

Die Freie Gemeinschaftsbank ist verpflichtet, die Informationen über meldepflichtige Konten von meldepflichtigen Personen jährlich an die ESTV zu übermitteln. Nach Erhalt tauscht die ESTV diese Daten mit der Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitsstaates der meldepflichtigen Person aus. Der Austausch erfolgt dabei nur mit Partnerstaaten.

4. Wofür werden die Informationen verwendet?

Die übermittelten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Es ist dem erhaltenden Staat untersagt, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten; zudem sind die Informationen vertraulich zu behandeln. Der erhaltende Staat darf die übermittelten Informationen nur denjenigen Personen und Behörden zugänglich machen, die mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

5. Welche Rechte haben Sie als Kundin oder Kunde?

Gemäss AIA-Gesetz und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) haben meldepflichtige Personen (natürliche Personen und Rechtsträger) folgende Rechte:

1. Gegenüber der Freien Gemeinschaftsbank

Gegenüber der Freien Gemeinschaftsbank können Sie vollumfänglichen Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.

Die Freie Gemeinschaftsbank wird Ihnen auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von Ihren steuerlich relevanten Informationen abweichen können. Ferner können Sie verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen der Freien Gemeinschaftsbank berichtigt werden.

2. *Gegenüber der ESTV*

Gegenüber der ESTV können Sie das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.

Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu.

Gesetzliche Grundlagen

Im Hinblick auf die Einführung des AIA-Standards hat die Bundesversammlung am 18. Dezember 2015 das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) sowie die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) zusammen mit dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) verabschiedet. Die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV), die die Ausführungsbestimmungen des AIAG enthält, wurde am 23. November 2016 vom Bundesrat verabschiedet. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für den AIA geschaffen, die per 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind.

Weiterführende Links und Informationen

Eidgenössische Steuerverwaltung:

www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/aia.html

OECD (Englisch):

www.oecd.org/tax/automatic-exchange/common-reporting-standard
www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf